



CDU

Kreisverband Borken

Christlich Demokratische Union

Kreisverband Borken

Satzung

24. Mai 2016

A. AUFGABE, NAME UND SITZ

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Borken bilden den Kreisverband Borken innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.

Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten,
6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

§ 2

Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Borken; seine Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz

Der CDU-Kreisverband Borken hat seinen Sitz in Borken.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5

Aufnahme und Überweisungsverfahren

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
3. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des/der Bewerbers/in kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
4. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, binnen eines Monats beim Landesverband Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des/der Bewerbers/in.
5. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
6. Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Orts-, Gemeinde- bzw. Stadtverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6

Mitgliedsrechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Von der Kreisebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als fünf - Vorstandsämter gewählt werden können.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber/innen von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
5. Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle

Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 6a

Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.
2. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Im Übrigen kann auch der Kreisvorstand die Durchführung einer Mitgliederbefragung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personalfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 7

Beitragspflicht und Zahlungsverzug

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Rückstand ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
3. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9

Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 2.1. Verwarnung,
 - 2.2. Verweis,
 - 2.3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 2.4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11

Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz)

2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

§ 12

Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen bzw. kommunalen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,
5. als Kandidat/in der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
8. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
9. als Angestellte/r der Partei die für ihn/sie geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

§ 13

Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14

Zuständigkeiten bei Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
2. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
3. In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
4. Alle Entscheidungen des Parteigerichts im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.

Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

6. Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es

ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

4. Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
5. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
6. Der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. GLIEDERUNG

§ 16

Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden gebildet sind.

§ 16a

Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

E. ORGANE

§ 17

Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag (Hauptversammlung gemäß § 9 Parteiengesetz),
2. der Kreisvorstand.

§ 18

Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Bei außerordentlichen Kreisparteitagen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten.

Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen den Parteitag einberufen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

2. Dem Kreisparteitag gehören an -
 - 2.1. stimmberechtigt:
 - 2.1.1. 165 Delegierte aus den Stadt- und Gemeindeverbänden
 - 2.1.2. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - 2.1.3. je 2 von den Kreisversammlungen der Vereinigungen und der Sonderorganisationen gewählten Delegierten,
 - 2.2. mit beratender Stimme:
 - 2.2.1. Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände,
 - 2.2.2. die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - 2.2.3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 2.2.4. die vom Kreisvorstand geladenen Gäste.
3. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die Zahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Monats vor dem Kreisparteitag von dem/der Kreisgeschäftsführer/in festgestellt. Gewählte Ersatzdelegierte können als Delegierte nachrücken.
4. Die Anzahl der dem Kreisparteitag angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf 1/5 der Gesamtzahl nicht übersteigen (§ 9 Parteiengesetz).

5. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Entscheidung Bestand haben soll.
6. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, auch wenn er als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

§ 19

Aufgaben des Kreisparteitages

1. Aufgaben des Kreisparteitages sind:
 - 1.1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 - 1.2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.3. Wahl des/der Kreisvorsitzenden, seiner/ihrer 3 Stellvertreter/innen, des/der Schatzmeisters/in und des/der Schriftführers/in, des/der Pressereferenten/in sowie ihrer Stellvertreter/innen und der Beisitzer/innen,
 - 1.4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - 1.5. Wahl von 3 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in aus, und zwar der/diejenige, der/die am längsten im Amt ist.
 - 1.6. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Mitgliedern (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen und jungen Mitgliedern an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes sowie in den Bereichen der Stadt- und Gemeindeverbände und an den Gremien der Vereinigungen und Sonderorganisationen, sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
 - 1.7. Entgegennahme eines schriftlichen Berichtes der CDU-Kreistagsfraktion.
 - 1.8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteinstanzen,
 - 1.9. Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichtes und deren Stellvertreter/innen.
2. Der Kreisparteitag hat das Recht, auf Lebenszeit eine/n Ehrevorsitzende/n zu wählen. Ehrevorsitzende sind gemäß § 18 Ziffer 2.4. stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 20

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem/der Kreisvorsitzenden, seinen/ihren 3 Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressereferenten/in sowie ihren Stellvertretern/innen, dem/der Mitgliederbeauftragten und weiteren 15 Beisitzern/innen.
2. Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an:
 - 2.1. Der/die Landrat/rätin, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, sofern er/sie der CDU angehört,
 - 2.2. der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages,
 - 2.3. der/die Kreisgeschäftsführer/in,
 - 2.4. ein/e gemäß § 17 (2) gewählte/r Ehrenvorsitzende/r.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.
4. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Parteiengesetz).
5. Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisvorstand ohne Stimmrecht an:
 - 5.1. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 5.2. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.3. die Mitglieder des CDU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.4. die Vorsitzenden und CDU-Fraktionsvorsitzenden des Landschaftsverbandes, Regionalrates sowie des Euregio-Rates, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.5. die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die nicht durch gewählte Mitglieder im Kreisvorstand vertreten sind oder eine vom Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes dafür benannte Person.

§ 21

Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
2. Er beschließt den Haushaltsplan.
3. Er fördert und überwacht die Arbeit aller Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände sowie der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften und kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten.

4. Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl. Die Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.
5. Der Kreisvorstand stellt das Einvernehmen mit dem Landesverband bei der Bestellung des/der Kreisgeschäftsführers/in her.
6. Der Kreisvorstand macht Vorschläge für die Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Nordrhein-Westfalen, zur Landschaftsverbandsversammlung, zum Regionalrat und zum Kreistag.
7. Der Kreisvorstand hat jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht anzufertigen und den Vorständen aller Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet.
Ihm gehören an:
 - der/die Kreisvorsitzende,
 - seine/ihre Stellvertreter/innen,
 - der/die Schatzmeister/in und
sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Schriftführer/in und
sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Pressereferent/in und
sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Kreisgeschäftsführer/in.
2. Der/die Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er/sie kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. An den Veranstaltungen aller Gliederungen kann er/sie oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
3. Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Er/sie bestimmt seine(n)/ihre(n) Vertreter/in aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- 4.1. Der/die Kreisvorsitzende lädt den Kreisvorstand und die Vorsitzendenkonferenz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.
- 4.2. Zu außerordentlichen Kreisvorstandssitzungen und Vorsitzendenkonferenzen kann er/sie mit einer Frist von 3 Tagen einladen.
- 4.3.1. Er/sie hat den Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen einzuladen, wenn 1/3 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung verlangt.
- 4.3.2. Er/sie hat die Vorsitzendenkonferenz einzuladen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände die Einberufung verlangt.
5. Den gewählten Beisitzern/innen im Kreisvorstand ist ein festes Aufgabengebiet zuzuordnen.
6. Der/Die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

§ 23

Vorsitzendenkonferenz und Arbeitskreise

1. Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz, der die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sowie die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen (§ 37) angehören.

Die Konferenz soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.
2. Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit Arbeitskreise auf Kreisebene bilden. Er kann diese jederzeit auflösen. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.

Die Geschäfte der Arbeitskreise werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt.
3. Die Beschlüsse der Arbeitskreise müssen durch den Kreisvorstand gebilligt werden.
4. Der Kreisvorstand bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 24

Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter/in eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 25

Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes

1. Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:
 - 1.1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages,
 - 1.2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteiengerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Parteigerichtsordnung,
 - 1.3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat,
 - 1.4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 - 1.5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
 - 1.7. Widersprüche von Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
 - 1.8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.
2. Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteigericht Verfahren an das Landesparteigericht abgeben, wenn dessen Zuständigkeit begründet werden kann.

F. STADT-, GEMEINDE-, ORTSVERBÄNDE

§ 26

Stadt- bzw. Gemeindeverband

1. Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband.

2. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
4. Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 27

Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen.
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Kreisverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen.
 - 1.8. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 28

Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind

1. der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag,
2. der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

§ 29

Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag besteht aus sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt bzw. Gemeindeverbandes.

§ 30

Zuständigkeiten des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag ist zuständig für:

1. Die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. Die Wahl der vom Stadt- bzw. Gemeindeverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Delegierte.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Stadt- bzw. Gemeindeverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
4. Die Wahl des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes; für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
5. Die Wahl eines/r Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit auf Vorschlag des Stadt- bzw. Gemeindevorstandes; diese/r ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

§ 31

Verfahren

Für die Durchführung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den jeweiligen Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
2. Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 entsprechend.
3. Die Mitglieder sind zum Stadt- bzw. Gemeindeparteitag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

Zu außerordentlichen Stadt- bzw. Gemeindeparteitagen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

4. Anträge

- 4.1. Anträge zur Behandlung auf dem Parteitag sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Stadt bzw. Gemeindeverbandes schriftlich einzureichen.

Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.

- 4.2. Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- 4.3. Initiativanträge sind zugelassen, soweit sie von 5 Mitgliedern unterschrieben sind.

5. Antragsberechtigt sind:

- 5.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes,
- 5.2. der Vorstand jedes Ortsverbandes,
- 5.3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
- 5.4. jedes Mitglied unter Nachweis von 5 Unterstützungsunterschriften.

§ 32

Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

- 1.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes besteht aus dem/r Vorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Mitgliederbeauftragten, dem/r Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und mindestens 6 weiteren gewählten Mitgliedern.
- 1.2. Der/die Bürgermeister/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, soweit sie der CDU angehören, und der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde bzw. Stadt gehören dem Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes kraft Amtes an.
- 1.3. Soweit Ortsverbände gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Ortsvorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 1.4. Soweit Stadt- oder Gemeindeverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
3. Der/die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

4. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gelten die nach § 22 Absatz 4 für den Kreisvorstand bestimmten Fristen entsprechend.

§ 33

Ortsverband

1. Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder in Orts-, Gemeinde- oder Stadtteilen.
 - 1.1. Er ist die unterste Organisationsstufe.
 - 1.2. Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und die Auflösung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand.
 - 1.3. Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.
 - 1.4. Bei Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 34

Aufgaben des Ortsverbandes

1. Der Ortsverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen,
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Stadt- bzw. Gemeindeverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen,
 - 1.8. vor Wahlen eigene Werbungen zu veranstalten und die Aktionen des Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeverbandes zu unterstützen.
 - 1.9. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 35

Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. Der Ortsparteitag,
 - 1.1. er wird durchgeführt als Versammlung aller Mitglieder im Ortsverband.
 - 1.2. Der Ortsparteitag sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten und wird durch den Ortsvorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
2. Der Vorstand des Ortsverbandes,

seine Mitglieder gehören stimmberechtigt dem Ortsparteitag an.
3. Der Ortsparteitag ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Zu außerordentlichen Ortsparteitagen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 36

Zuständigkeiten des Ortsparteitages

Der Ortsparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Ortsverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Ortsverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
3. die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
4. Für die Durchführung des Ortsparteitages gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 entsprechend.

§ 37

Vorstand des Ortsverbandes

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Mitgliederbeauftragten, dem/der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und mindestens 3 weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Soweit Ortsverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Ortsparteitag sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
4. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.
5. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gelten die nach § 22 Absatz 4 für den Kreisvorstand bestimmten Fristen entsprechend.

§ 38

Pflichtverletzung

Erfüllen ein Stadt- bzw. Gemeindeverband oder Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen. Im äußersten Falle kann er eine/n Beauftragte/n einsetzen, der/die vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

G. KANIDATENAUFSTELLUNG UND BESETZUNG DER VORSTÄNDE

§ 39

Kandidatenaufstellung

1. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Deutschen Bundestag, den Landtag Nordrhein-Westfalen und das Europäische Parlament regelt sich nach der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- 2.1. Die Aufstellung der Bewerber für das Amt des/r Bürgermeisters/in und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.2. Die Bewerber der CDU für das Amt des Landrats und für den Kreistag werden in einer Kreisvertreterversammlung gewählt.

- 2.3. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Landtag NRW erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.4. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Aufstellung von Bewerbern/innen für Landtagswahlen, Kommunalwahlen und bei der Wahl von Vorständen des Kreisverbandes, der Untergliederungen und der Vereinigungen des Kreisverbandes ist für eine ausgewogene Besetzung unter Kriterien wie Geschlecht, Alter, Berufsgruppen und Regionen Sorge zu tragen und einer möglichen Ämterhäufung sowie überlangen Amtszeiten entgegenzuwirken. Gleiches gilt für die Erstellung der Reservelisten. Bei der Vorlage eines Personalvorschlages hat der jeweilige Vorstand seinen Vorschlag vor dem Wahlgang unter diesen Gesichtspunkten zu erläutern und zu begründen.

(Achtung: Frauenquorum § 15 Abs. 5 beachten!)

H. VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN

§ 40

Vereinigungen und Sonderorganisationen

1. Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Borken, kann folgende Vereinigungen und Sonderorganisationen haben:
 - Frauen-Union (FU)
 - Junge Union (JU)
 - Senioren-Union (SEN)
 - Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 - Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 - Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 - Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
 - Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

 - Agrarausschuss (AGR)
 - Christlich Demokratische Juristen (CDJ)
2. Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

§ 41

Fraktionen

1. Die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jede/r Kandidat/in muss Mitglied der CDU sein und muss nach seiner/ihrer Wahl Mitglied der KPV werden.
2. Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion des Kreistages mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Stadt- bzw. Gemeindeparlamente mit den Vorständen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände zu beraten.
3. Der/die Kreisvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Kreisvorstandsmitglied und der/die Kreisgeschäftsführer/in haben das Recht, an allen Fraktionssitzungen teilzunehmen.
4. Der/die Vorsitzende bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes ist zu allen Fraktionssitzungen der Stadt- bzw. Gemeinde einzuladen.
5. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden der Vereinigungen sind zu allen Fraktionssitzungen einzuladen.

J. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND HAFTUNG

§ 42

Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Kreisverbandes werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt.
2. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer/in, der/die vom Landesverband gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung der CDU NRW angestellt wird.
3. Der/die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB) (§ 18 Abs. 5 Bundesstatut).

§ 43

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44

Haftung

1. Der Kreisvorstand kann keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

K. VERFAHRENSORDNUNG

§ 45

Durchführung von Wahlen

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für die Bezirksversammlung, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten/innen für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
2. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
3. Der/die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Pressereferent/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sowie der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
4. Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sowie von Vertretern und Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
5. Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang, es sei denn, die jeweilige Versammlung beschließt ausdrücklich, getrennte Wahlgänge hierzu abzuhalten. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.
6. Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch

Stichwahl. Für Delegierten /Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.

7. Die Vorschriften der §§ 45 bis 47 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 46

Abstimmungsarten

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
2. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 47

Beschlussfähigkeit und Niederschrift

1. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
4. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Stadt- bzw. Gemeinde- sowie Ortsparteitage sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt

der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dieser Antrag von 1/5 der Stimmberechtigten unterstützt wird.

7. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
8. Über die Sitzungen von Kreisparteitag und Kreisvorstand sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 48

Ladungsfristen

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels und endet mit dem Ablauf des letzten Tages vor der Veranstaltung.

§ 49

Antragsberechtigung

- 1.1. Anträge zur Behandlung auf einem ordentlichen Parteitag sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin der Kreisgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 1.2. Die Anträge müssen kurz gefasst, auf das Wesentliche beschränkt und in eine Beschlussvorlage und eine Begründung untergliedert sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.
2. Antragsberechtigt ist:
 - 2.1. Der Kreisvorstand,
 - 2.2. jeder Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverband,
 - 2.3. jede Vereinigung und Sonderorganisation auf Kreisebene,
 - 2.4. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 Unterstützungsunterschriften.
- 3.1. Anträge, die fristgemäß 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Beschlussorgan schriftlich als Drucksache vor.
- 3.2. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- 3.3. Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.
4. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben.

5. Alle Anträge werden, sobald sie von dem/der Vorsitzenden des Kreisparteitages zur Behandlung aufgerufen sind, zunächst begründet.

§ 50

Wahlperiode

1. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Die Wahlen sollen stattfinden:
 - 2.1. in den Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres,
 - 2.2. in den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
 - 2.3. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
3. Die Wahlzeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der Wahlperiode durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der turnusmäßigen Wahlzeit.
4. Die Mitglieder von Vorständen bleiben jeweils bis zum Ende derjenigen zuständigen Versammlung im Amt, die einen neuen Vorstand gewählt hat.
5. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

§ 51

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

1. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Kreissatzung nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine besonderen Regelungen treffen, sind die Bestimmungen der CDU-Kreisverbandssatzung entsprechend anzuwenden.
2. In allen Angelegenheiten, die durch die Kreissatzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Statuts der CDU-Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb vom einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 52

Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgenommen davon ist der Beschluss der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 18 Abs. 6. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Delegierten mit der Einladung mitzuteilen.

§ 53

Auflösung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
2. Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
4. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt- und Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der/Die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
5. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
6. Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.
7. Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.
8. Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zwecke der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als

nicht rechtsfähige Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen.

Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Falle im Eigentum des in anderer Rechtsform fortbestehenden Kreisverbandes.

§ 54

Inkraftsetzung

Diese Satzung ist auf dem 42. Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes Borken am 24. Mai 2016 in Borken beschlossen worden. Sie tritt unter Aufhebung der Kreissatzung vom 23. November 1974, geändert am 15. Januar 1977, am 21. April 1979, am 09. Mai 1981, am 16. Mai 1987, am 07. Mai 1988, am 24. März 1990, am 20. April 1991, am 13. Oktober 1992, am 23. Oktober 1993, am 14. Mai 1996, am 15. April 1997, am 27. Mai 2003, am 31. Mai 2005 und am 19. Mai 2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Borken

§ 1

Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Entwurf des Haushaltplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 2

Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU die unterste Stufe der Parteienorganisation mit selbständiger Kassenführung. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterhalten keine Bank- oder Postscheckverbindungen.

§ 3

Verantwortung

1. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Borken - kurz Kreisverband genannt -.

2. Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
3. Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Einzelheiten der Finanzwirtschaft.

§ 4

Haushaltsplan

Vor Beginn des Rechnungsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, stellt der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan des Kreisverbandes auf. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand beschlossen. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 5

Rechenschaftsbericht

1. Der Kreisschatzmeister erstattet den Finanzbericht auf dem Kreisparteitag gemäß der Satzung des CDU-Kreisverbandes.
2. Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt.
3. Die Vorschriften des Bundesstatus sowie der Landessatzung über Spenden und sonstige Zuwendungen gelten entsprechen. Sie sind strikt einzuhalten.

§ 6

Finanzmittel

1. Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel sind der Schatzmeister und sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 2.1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 - 2.2. Einnahmen aus Vermögen
 - 2.3. Spenden,

- 2.4. Kredite,
- 2.5. sonstige Einnahmen.

§ 7

Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen persönlichen, regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.
3. Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
4. Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 8

Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung auf ein Konto des Kreisverbandes.

§ 9

Rückvergütung von Finanzmitteln

1. Sämtliche Beitragszahlungen gehen beim Kreisverband ein und werden bei ihm als Einnahmen verbucht.
- 2.1. Von den Mitgliedsbeiträgen aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes steht dem Stadt-bzw. Gemeindeverband ein Anteil von 10 % zu.
- 2.2. Die Stadt- und Gemeindeverbände erhalten zusätzlich einen Grundbetrag von 1,50 Euro pro Jahr und Mitglied.
- 2.3. Von allen Spenden, ausgenommen Spenden für die Kommunalwahl, aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes werden 10 %, von Spenden für Kommunalwahl 90 % rückvergütet. Dieses gilt für alle Geldspenden über die eine Spendenbescheinigung erstellt wurde.

- 2.4. Stadt- und Gemeindeverbände erhalten einen Mitgliedsjahresbeitrag von Neumitgliedern, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilen und den Mindestbeitrag bezahlen.
3. Für die Rückvergütung aus Mitgliedsbeiträgen gilt dies nur, soweit das Beitragsaufkommen des Stadt-bzw. Gemeindeverbandes durchschnittlich die Abführung an Bundes- und Landespartei um 20 % übersteigt.
4. Eine Rückvergütung aus Sonderbeiträgen von Amts- und Mandatsträgern erfolgt nur soweit auch Beiträge vereinnahmt werden. Der Kreisvorstand kann Ausnahmeregelungen beschließen

§ 10

Sonderbeiträge von Mandatsträgern

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger führen Sonderbeiträge an den Kreisverband ab.
2. Die Sonderbeiträge stehen grundsätzlich dem Kreisverband zu.
3. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

§ 11

Veranlagung zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger sind verpflichtet, dem Kreisverband über Art und Höhe der nach § 12 maßgeblichen Bezüge Auskunft zu geben.
2. Die für die Aufstellung der Kandidaten zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jeder Kandidat sich vor seiner Nominierung ausdrücklich verpflichtet, die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 12 zu entrichten.

§ 12

Höhe der Sonderbeiträge

1. Die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 11 betragen 25 Prozent der von der Kommune bzw. dem Kreis zu zahlenden Aufwandsentschädigung, wie sie sich bei einer Zahlung ausschließlich als monatliche Pauschale aus der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag bleibt außer Betracht.
2. Amts- und Mandatsträger, die aus der Wahrnehmung mehrerer Funktionen Einnahmen erzielen, werden für jede dieser Funktionen zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe dieser Bestimmung veranlagt.
3. Stellvertretende Landräte/innen und stellvertretende Bürgermeister/innen, Ortsvorsteher/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen zahlen (zusätzlich zu dem Betrag nach § 12, Abs. 1) 15 Prozent aus der Vergütung ihres Amtes der jeweiligen Vertretungskörperschaft.

4. Bürgermeister/innen und Landrat/rätin führen als zusätzlichen monatlichen Mitgliedsbeitrag 3 Prozent des Bruttogrundgehalt (Monatsbetrag) als erhöhten Mitgliedsbeitrag ab.
5. Die Inhaber aller sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktionen besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 13

Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 15

Geschäftsführung

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
2. Die Ansätze innerhalb der einzelnen Kontogruppen sind gegenseitig deckungsfähig, im Übrigen können die Haushaltsplanansätze mit Einwilligung des geschäftsführenden Kreisvorstandes für gegenseitig deckungsgleich erklärt werden.
3. Der Geschäftsführer besitzt volle Bank- und Postvollmacht.

§ 16

Entscheidung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus Anlass der Abrechnung zwischen dem Kreisverband und den Stadt- und Gemeindeverbänden entscheidet ein von Fall zu Fall zu bildendes Gremium von 6 Personen; 3 Mitglieder benennt der Kreisvorstand, 3 Mitglieder benennt der betroffene Stadt- oder Gemeindeverband.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 24. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Finanzordnung vom 1. Januar 1975, geändert am 1. Juli 1977, am 1. Juli 1979, am 1. Januar 1981, am 7. Mai 1988, am 23. März 1995, am 14. Mai 1996 und am 19. Mai 2009 außer Kraft.